

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 05**

**Freitag, 11.02.2022**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 07/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 21.02.2022, um 15 Uhr,  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 08/44 Änderungsverordnung vom 11.02.2022,  
der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der  
Stadt Grafing für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing (Brunnen 1 u. 2 Aitern-  
dorf) vom 26.02.2003
- 09/99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn



07/BL

Landkreis Ebersberg

15. Wahlperiode 2020-2026

Kreis- und Strategieausschuss

**17. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit  
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**

Montag, 21.02.2022, um 15:00 Uhr

im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

## Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1     **15:00 -** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und  
**15:05**     Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und  
                 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2     **15:05 -** Bürgerinnen und Bürger fragen  
**15:10**
- TOP 3     **15:10 -** Änderung der Besetzung im Zweckverband Staatliche Realschule  
**15:15**     Vaterstetten; Neue Stellvertreterin Frau Maria Wirnitzer
- TOP 4     **15:15 -** Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss; Abberufung von Herrn Silvio  
**15:20**     Gödickmeier als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
- TOP 5     **15:20 -** Bezirksumlage; Analyse der Zahlungsströme des Bezirks Oberbayern 2020  
**15:45**
- TOP 6     **15:45 -** Bericht über die Mitgliedschaften und freiwilligen Vereinbarungen 2022  
**15:50**
- TOP 7     **15:50 -** Gymnasium Poing; Resolution des Gemeinderats Poing vom 11.11.2021 und  
**16:00**     Petition der Interessensgruppe Gymnasium Poing JETZT!  
**NACHVERSAND**
- TOP 8     **16:00 -** Beteiligungsmanagement; Kreisklinik Ebersberg gGmbH - Bezuschussung des  
**16:10**     Landkreises für die Beschaffung von medizinischen Geräten und IT-  
                 Ausstattung
- TOP 9     **16:10 -** Brenner-Nordzulauf im Landkreis Ebersberg – Trassenplanung und  
**16:55**     Bestandsausbau; Resolution der CSU-Fraktion vom 19.11.2021  
**NACHVERSAND**
- TOP 10    **16:55 -** Bekanntgabe von Spenden an den Landkreis Ebersberg; 4. Abschnitt 2021  
**17:00**    und Jahresübersicht 2021



- TOP 11    **17:00 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen  
          **17:05**
- TOP 12    **17:05 -** Informationen und Bekanntgaben  
          **17:10**
- TOP 13    **17:10 -** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung  
          **17:15**
- TOP 14    **17:15 -** Anfragen  
          **17:20**

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

08/44

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 1699) i.V.m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl., S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

### Änderungsverordnung vom 11.02.2022

**Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Stadt Grafing für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing (Brunnen 1 u. 2 Aiterndorf) vom 26.02.2003 wird wie folgt geändert:**

**Art. 1**

**1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<b><u>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u></b>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> wie Nr. 1.2	

\*) Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen, die in Anlage 7 nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält, sowie auf das Arbeitsblatt DWA-A 792.



1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt; <b>verboten</b> auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar; <b>verboten</b> auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen bei Wintergerste, Wintererbsen, Winterroggen, Triticale, Feldfutteranbau ohne Mais und Rüben; hier gilt der 15. Oktober		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<b>verboten</b>			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter.		
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.		
1.6	Lagerung von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.		
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage.		
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *) **)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1.		
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	<b>verboten</b> (siehe Anlage 2)		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>verboten</b>, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt;</li> <li>- <b>verboten</b>, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.</li> </ul>	
1.11	Beweidung	<b>verboten</b>	-		
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> für Herbizide ("Unkrautbekämpfungsmittel") in Hausgärten und Kleingartenanlagen, ansonsten wie in Zone IIIB	<b>verboten</b> , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<b>verboten</b>			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.		
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 5000 Festmetern	
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			



1.17	besondere Nutzungen i.S. von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	<b>verboten</b>		-
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , wenn die Einschlagfläche 3000 m <sup>2</sup> übersteigt	<b>verboten</b> , wenn die Einschlagfläche 5000 m <sup>2</sup> übersteigt
			ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige beim Landratsamt Ebersberg erfolgt ist (durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist unverzüglich wieder aufzuforsten)	
1.20	Rodung	<b>verboten</b>		
1.21	Winterfurche	<b>verboten</b> vor dem 01. November		
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. April umgebrochen werden.	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insb. Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Übertagebergbaue und Torfstiche	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.	<b>verboten</b> , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird.
2.2	Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	<b>verboten</b>		

\*\*\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4)



	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>	
3.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>	
3.3 Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2.	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen n. Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)		<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe).	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			<b>verboten</b>	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			<b>verboten</b>	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>		-
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	-
4.4 Ausbringen von Abwasser			<b>verboten</b>	



<p>4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern</p>	<p><b>verboten</b></p>				<p><b>verboten</b>, ausgenommen grundwasserbetriebene Wärmepumpen, wenn eine Drucküberwachung des Kältemittelkreislaufes und eine Sicherheitsabschaltung der Wärmepumpe bei Druckabfall sichergestellt sind und eine akustische Warnmeldung vorhanden ist. Vgl. 5.12</p>
	<p>im Fassungsgebiet</p>	<p>in der engeren Schutzzone</p>	<p>in der weiteren Schutzzone A</p>	<p>in der weiteren Schutzzone B</p>	
<p>entspricht Zone</p>	<p>I</p>	<p>II</p>	<p>IIIA</p>	<p>IIIB</p>	
<p>4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen und von befestigten Flächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern</p>	<p><b>verboten</b></p>		<p>- <b>verboten</b>, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; - <b>verboten</b> für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer.</p>	<p>-</p>	
<p>4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben s. Ziffer 4.8</i></p>	<p><b>verboten</b></p>		<p><b>verboten</b>, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird. (Anm.: gestrichen wurde: „[...] und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.“)</p>		
<p>4.8 Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben</p>	<p><b>verboten</b></p>		<p><b>nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2, Ziffer 5, gegenüber dem Landratsamt Ebersberg</b> Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 5 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.</p>		
<p><b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b></p>					
<p>5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p><b>verboten</b></p>		<p><b>verboten</b>, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.</p>	<p><b>verboten</b>, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Ansonsten verboten wie in Zone II.</p>	
<p>5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p><b>verboten</b></p>			<p><b>verboten</b> bei Rangierbahnhöfen</p>	
<p>5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden</p>	<p><b>verboten</b></p>				
<p>5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art</p>	<p><b>verboten</b></p>		<p><b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7.</p>		



5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			- <b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; - <b>verboten</b> für Tontaubenschießanlagen, Motorsport und Golfplätze.
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	<b>verboten</b>			- <b>verboten</b> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; - <b>verboten</b> für Motorsport.
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			-
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			-
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<b>verboten</b>			
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.12	Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		verboten, ausgenommen Baugrundbohrungen sowie Bohrungen zur Erstellung von grundwasserbetriebenen Wärmepumpen entsprechend den Maßgaben unter Nr. 4.5, sofern die Bohrung oberhalb des Grundwasserspiegels durchgehend mittels Ringzementation abgedichtet wird. Auf die Anzeigepflicht nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG wird
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	<b>verboten</b>			(auf das grundsätzliche Verbot nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.		
5.15	Beregnung	<b>verboten</b>			
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>					





6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	- <b>verboten</b> , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - <b>verboten</b> , sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.	- <b>verboten</b> , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - <b>verboten</b> , sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>		-
<u>7. Betreten</u>	<b>verboten</b>	-	

**2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

**3. § 8 erhält folgende Fassung:**

**§ 8**

**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellen, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die
1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
  2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
    - a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
    - b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.



4. § 9 erhält folgende Fassung:

**§9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

5. Anlage 2, Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Wassergefährdende Stoffe (Nrn. 3.2 und 3.3)

Die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) ist zu beachten.

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe wird auf Kapitel 2 der AwSV verwiesen.

6. In Anlage 2 wird folgende Ziffer 5 ergänzt:

5. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 4.8)

Einzuhaltende Prüffristen:

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
<b>Öffentliche Abwasseranlagen</b>		
Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
<b>Private Abwasseranlagen</b>		



Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen)	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Behandlungsanlagen für gewerbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
<b>Sonderregelungen für <u>Druckleitungen</u>:</b> - eingehende Sichtprüfung, alternativ Dichtheitsprüfung - Es gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen (außer bei Druckleitungen mit Leckageerkennung)		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.		

**Art. 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am 14.02.2022 in Kraft.

Landratsamt Ebersberg  
Ebersberg, den 11.02.2022

gez.  
Robert Niedergesäß  
Landrat

EAPL. 863-2 Grafing 6/II Bd. II

\*\*\*\*\*



09/99

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung am 11.02.2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgegeben wird:

I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>3.361.000,-€</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>381.000,- €</b>

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **1.910.000,- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2020 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 31.12.2020 insgesamt **14.365** Einwohner. Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf **133,00 €** festgesetzt. \*)
2. Eine Investitionsumlage im VG-Bereich (**VG-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.
3. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt des Schulbereichs** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schüler der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Schul-Verwaltungsumlage**), wird auf **768.000,- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Schülerzahl (**342** Schüler, Stand: 01.10.2021) wird der Betrag je Schüler auf **2.246,00 €** festgesetzt. \*)



4. Eine Investitionsumlage im Schul-Bereich (**Schul-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom Erscheinen im Amtsblatt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, 85625 Glonn, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer 209 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitliegt.

gez.

Oswald  
Gemeinschaftsvorsitzender

Glonn, den 11.02.2022